

unter dem *naturalis dominus*, den die *regna* nach Karls III. Tod nicht erwarteten, den ostfränkischen Karolinger Arnulf.¹⁾

Daß im Jahre 887/88 das karolingische Geblütsrecht seine Geltung in vielen Ländern verlor und infolgedessen die Zergliederung des Gesamtreiches in ein kritisches Stadium trat, ist zwar für die Verselbständigung des ostfränkischen und damit das Werden des deutschen Reiches von größter Bedeutung.²⁾ Aber man sieht doch, daß der Osten noch nicht so weit geht wie die übrigen Reichsteile.³⁾ Mag sein, daß im Ostfrankenreich das Kapital an Ansehen, das Ludwig der Deutsche seinem Hause erworben hatte, in den kurzen fünf Jahren der Regierung Karls III. noch nicht aufgezehrt war. Sicherlich ist in Betracht zu ziehen, daß man einen tüchtigen und angesehenen Königssohn im Lande hatte. Vielleicht war man im Osten auch im allgemeinen konservativer als in anderen Reichsteilen. Wie dem auch sei: Das Ostfrankenreich hielt damals noch am meisten am legitimen Königshaus und auch an der Reichseinheit fest. Arnulf nämlich hatte sich 887/88 zwar nicht beeilt, das Imperium in Besitz zu nehmen, aber verzichtet hat er keineswegs darauf. Daß er dem Welfen Rudolf seinen Plan durchkreuzte, Lothringen zu gewinnen, will nicht viel besagen, denn Arnulf hielt damit nur fest, was dem Ostfrankenreich selbst unter den letzten Königen zugewachsen war. Aber er erstrebte und gewann allmählich ja auch eine Oberhoheit über die anderen *regna*.⁴⁾

So vollzieht sich die Auflösung des Großreiches in folgenden Stufen: bis auf Karl III. haben die Teilreiche ein ausgeprägtes Sonderleben gewonnen, werden aber noch von einem gemeinsamen König regiert, unter Arnulf haben die einzelnen Länder eigene

¹⁾ Regino a. 888, S. 129. H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Welt als Gesch. 7, 1941) S. 214 denkt an Karl den Einfältigen, was nicht ganz unmöglich ist. Dümmler, Ostfränkisches Reich 3 S. 311 und die Mehrzahl der Forscher haben Arnulf als den *naturalis dominus* angesehen. Vgl. ferner Ann. Vedast. (Script. rer. Germ.) S. 65: die dort erwähnte Gesandtschaft fordert Arnulf auf, das Westfrankenreich als *regnum sibi debitum* zu übernehmen. Die Karolinger selbst haben das Recht ihrer Dynastie eifrig festgehalten und Boso, den ersten Usurpator gemeinsam verfolgt. Vgl. Regino a. 879, S. 114.

²⁾ Vgl. dazu Mühlbacher, Karolinger S. 620, der wohl die beste Begründung für 887 als Epochenjahr geboten hat. Die Einwände s. im Text.

³⁾ Dies bemerkt auch Haller S. 15.

⁴⁾ Auch dort war ja das karolingische Geblütsrecht noch keineswegs ganz erloschen. Vgl. o. Anm. 1. Und die westfränkischen Karolinger hatten noch lange eine Partei.